

b) Die neuere Judikatur des Staatsgerichtshofs

In seiner Entscheidung zum Ehepaarrentensystem des AHV-Gesetzes vom 24. Mai 1996⁸⁹⁰ sieht sich der Staatsgerichtshof dann veranlasst, die Entscheidungsvariante der Appellentscheidung ganz grundsätzlich zu problematisieren.⁸⁹¹ Dabei sieht sich der Staatsgerichtshof ausdrücklich «vor dem Dilemma, dass er einerseits nicht umhin kann, die offensichtliche Verfassungswidrigkeit der vom Beschwerdeführer gerügten Bestimmungen ... festzustellen, sich aber andererseits entgegen dem Wortlaut von Art. 38 Abs. 1 StGHG ausserstande sieht, die verfassungswidrigen Bestimmungen aufzuheben».⁸⁹² Das Verfassungsgericht fährt fort: «Da Art. 38 StGHG ... Appellentscheidungen nicht vorsieht, hat der Staatsgerichtshof damit aber stillschweigend eine sogenannte rechtspolitische Lücke bzw. eine planwidrige Unvollständigkeit im StGHG angenommen. ... Tatsächlich stellen Appellentscheidungen eine pragmatische Mittellösung dar,⁸⁹³ welche dem Verfassungsgericht erlaubt, unzweideutig seine verfassungsrechtliche Leitfunktion wahrzunehmen und verfassungswidrige Rechtsnormen selbst dann als solche zu benennen, wenn eine Kassation aus gewichtigen praktischen oder verfassungspolitischen Gründen ausnahmsweise nicht realisierbar ist.» Und weiter: dass ein Bedürfnis bestehe, solche Appellentscheidungen zu fällen, habe sich auch in der Schweiz und insbesondere in Deutschland gezeigt.⁸⁹⁴

Der Staatsgerichtshof verweist in diesem Zusammenhang auch auf Art. 43 Abs. 2 StGHG, der es erlaubt, die Kassation von als verfassungswidrig erachteten Gesetzesbestimmungen um maximal sechs Monate aufzuschieben.⁸⁹⁵ Für Fallkonstellationen wie die zu beurteilende hält er aber diese Frist für zu kurz. Wenn aber, so führt er aus, «heute

⁸⁹⁰ StGH 1995/20 – Urteil vom 24. Mai 1996, LES 1997, 30 ff.

⁸⁹¹ Obwohl der StGH zugleich aaO, S. 30 feststellt, er könne sich «auf eine durchaus gefestigte Praxis sog. Appellentscheidungen abstützen».

⁸⁹² StGH 1995/20 – Urteil vom 24. Mai 1996, LES 1997, 30 (38). An dieser Stelle verweist der Staatsgerichtshof auch auf andere Konstellationen mit dieser Problematik, vermengt dabei aber die unterschiedlichen Varianten der Appellentscheidung im engeren und im weiteren Sinne (dazu vorstehend, S. 194 ff).

⁸⁹³ Diese Formulierung greift auch Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, S. 314 auf.

⁸⁹⁴ StGH 1995/20 – Urteil vom 24. Mai 1996, LES 1997, 30 (38 f.) unter Bezugnahme auf Arthur Haefliger, Alle Schweizer sind vor dem Gesetz gleich, 1985, S. 254 f.

⁸⁹⁵ Siehe dazu bereits vorstehend 2. b) bb), S. 192 ff.